

Satzung des Bridgeclubs Münster-Universität

(Stand: 24.10.2023)

I. Ziele des Clubs

§ 1 Clubziele

Der Bridgeclub Münster-Universität ist eine Vereinigung von Bridgefreunden und Bridgefreundinnen zur Pflege und Förderung des Bridgesports. Er möchte insbesondere Studierende sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Münster im Sinne des § 9 HG NRW für den Bridgesport gewinnen und ausländischen Universitätsangehörigen persönliche Kontakte untereinander und mit deutschen Mitgliedern erleichtern.

Der Bridgeclub Münster-Universität (nachfolgend: der Club) mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Clubaktivitäten

1. Der Club veranstaltet Bridgekurse, Lehrvorträge, Turniere und Mannschaftskämpfe.
2. Der Club vertritt die Universität Münster bei Bridge-Wettkämpfen mit anderen Universitäten.
3. Die wöchentlichen Turniere an Clubabenden stehen allen Studierenden kostenlos zur Verfügung.

§ 3 Deutscher Bridge-Verband e.V. (nachfolgend: DBV)

Der Club ist Mitglied des DBV und erkennt dessen Satzung an.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden können in der Regel Studierende, andere Mitglieder und Angehörige, Alumni und Alumnae der Universität Münster sowie Mitglieder des Förderkreises Hochschulsport Münster e.V. Angestrebt wird eine hohe Anzahl von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

1. Mitglied mit Verbandsbeitrag (Erstmitglied) kann jede Person werden, die den Schwerpunkt der bridgesportlichen Betätigung in diesem Club hat und gemäß § 5 der Satzung einen Antrag stellt.
2. Mitglied ohne Verbandsbeitrag (Zweitmitglied) kann jede Person werden, die bereits einem anderen Bridgeclub angehört, der Mitglied des DBV ist, und gemäß § 5 dieser Satzung einen Antrag stellt.

§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Club muss beim Vorstand beantragt werden. Hierzu soll ein vom Verein bereit gestelltes Antragsformular – vollständig ausgefüllt – bei einem Vorstandsmitglied eingebracht werden. Wenn der Vorstand dem Antrag stattgibt, ist das neue Mitglied aufgenommen. Der Vorstand kann den Antrag mit angemessener Begründung ablehnen. Gegen die Ablehnung kann Protest eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club endet durch Ausschluss nach § 8, durch den Tod des Mitglieds oder durch die Kündigung des Mitglieds. Zur Kündigung genügt eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Eine Frist muss nicht eingehalten werden. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Interessen des Clubs zu wahren,
2. möglichst an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
3. den Semesterbeitrag spätestens bis zum 30.11. bzw. 31.05. des Jahres zu zahlen.

§ 8 Ausschluss aus dem Club

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf eines Antrags aus wichtigem Grund durch ein Mitglied oder den Vorstand. Der Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor bei:

- Verstoß gegen die Satzung
- schwerem Verstoß gegen die Interessen des Clubs
- Zahlungsrückstand trotz Mahnung
- grob unsportlichem Verhalten.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds vorübergehend bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussetzen.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Es gelten die jeweils gültigen Semesterbeiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung und Aushang. Zur Vereinfachung sollen die Semesterbeiträge in einer Summe bis 30.11. eines jeden Jahres gezahlt werden. Das Wirtschaftsjahr des Clubs beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

III. Cluborgane

§ 10 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die/der Vorsitzende.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich, zu Beginn des Wintersemesters, statt.

§ 12 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl und Abwahl von Personen mit besonderer Funktion, die nicht dem Vorstand angehören,
3. Erlass und Änderung der Satzung des Clubs,
4. Festsetzung des Semesterbeitrags,
5. Entgegennahme des Jahresberichts der/des Vorsitzenden und der Referenten/Referentinnen,

6. Entgegennahme des Kassenberichts,
7. Entlastung des Vorstands, insbesondere des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
8. Entscheidung über Proteste,
9. Entscheidung über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen,
10. Entscheidung über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen,
11. Entscheidung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

§ 13 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sie gilt auch für eine wegen fehlender Beschlussfähigkeit durchgeführte weitere Mitgliederversammlung im Sinne von §16 Satz 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt auch dann als schriftlich, wenn sie auf elektronischem Wege erfolgt, z. B. per E-Mail. Dies gilt nur, wenn das Mitglied dem Vorstand die notwendigen Daten übermittelt hat.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder 25% der Mitglieder es wünschen, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Diese soll in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung

Erst- und Zweitmitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen mit Begründung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, wird sie geschlossen. Die nächste Mitgliederversammlung soll unmittelbar im Anschluss mit derselben Tagesordnung eröffnet werden und ist auf jeden Fall beschlussfähig.

§ 17 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Clubs.
2. Das passive Wahlrecht zu den Vorstandssämlern (§ 22) besitzen nur Erstmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht zu weiteren Clubämtern.

§ 18 Abstimmungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen schriftlich und geheim. Wenn es nur eine Bewerbung für ein Amt gibt, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt.
3. Abstimmungen über andere Angelegenheiten erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt.

§ 19 2/3-Mehrheit

Der Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der anwesenden Mitglieder bedürfen:

1. Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
2. Anträge auf Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen,

3. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Der Antrag auf Abwahl muss von mindestens fünf Mitgliedern des Clubs gestellt werden.

§ 20 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim. Wenn es nur eine Bewerbung für ein Amt gibt, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt. Für jedes Vorstandamt sollen möglichst zwei Mitglieder kandidieren. Die/Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter/in sollen Mitglieder oder Angehörige der Universität Münster sein oder ihr nahestehen.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf ein Jahr gewählt.
4. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Die Neuwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf ein anderes Vorstandamt ist nur möglich, wenn keine andere Person zur Verfügung steht.
6. Da der Bridgekurs in der Regel bereits vor der Mitgliederversammlung beginnt, wird die/der Kursleitende durch Wahl bei der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Die Wahl zu den übrigen Clubämtern, wie z.B. die Wahl der Kassenprüfer/-innen erfolgt gemäß § 18 Nr. 3. Die Wiederwahl ist möglich.

V. Der Vorstand

§ 21 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Club kollegial. Er ist in seiner Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden. Es wird angestrebt, dass der Vorstand mindestens häufig mit Studierenden besetzt wird.

§ 22 Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands sind:

1. die/der Vorsitzende,
2. der/die Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden,
3. der/die Schriftführer/-in,
4. der/die Sportwart/-in,
5. der/die Schatzmeister/-in,
6. der/die Kursleiter/-in,
7. die vom AStA Sportreferat benannte, gemäß der jeweils gültigen Sportordnung gewählte Obperson in beratender Funktion.

§ 23 Aufgaben des Vorstands

1. Die/der Vorsitzende repräsentiert den Club in der Öffentlichkeit. Sie/er führt das Amt nach den Vorschriften der §§ 27 bis 29 dieser Satzung.
2. Die/der stellvertretende Vorsitzende unterstützt die/den Vorsitzende/-n. Sie/er ist gleichzeitig Materialreferent/-in und verwaltet als solche/-r das sachliche Vermögen des Clubs.
3. Der/die Schriftführer/-in ist für den Schriftverkehr und die Aktenführung verantwortlich.
4. Der/die Sportwart/-in organisiert den gesamten Turnierspielbetrieb des Clubs. Hierzu zählen neben den wöchentlichen Clubabenden auch vom Club ausgerichtete offene Turniere und der Ligabetrieb. Er/sie bemüht sich darum, dass eine qualifizierte Person zur Leitung von Turnieren des Clubs anwesend ist.
5. Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Kasse und das Vermögen des Clubs. Er/sie zieht die Beiträge ein und legt alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
6. Der/die Kursleiter/-in ist für die Anleitung des Nachwuchses verantwortlich. Hierbei richtet er/sie sich nach den gängigen Lehrmethoden des DBV.
7. Der Vorstand regelt weitere Aufgabenverteilungen wie z.B. die Betreuung der Homepage.

8. Sollte ein Vorstandsamt bei einer Vorstandswahl unbesetzt bleiben oder ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand diese Aufgaben direkt übernehmen oder einem anderen volljährigen Erstmitglied dieses Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch übertragen.

§ 24 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie und die Personen mit besonderen Funktionen erhalten zweckdienlich aufgewendete Ausgaben ersetzt.

§ 25 Der Ligabetrieb

Der Club nimmt mit einer unbegrenzten Zahl an Teams am Ligabetrieb teil. Für die Anmeldung der Teams beim Bezirk oder DBV ist der/die Sportwart/-in des Clubs verantwortlich.

Die Teamkapitäninnen und Teamkapitäne halten engen Kontakt zu dem/der Sportwart/-in des Clubs. Der/die Sportwart/-in ist Ansprechpartner/-in bei Problemen und Fragen bezüglich der Liga.

Die Teammitglieder müssen Mitglieder des Clubs sein.

§ 26 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt unmittelbar nach der Wahl des Vorstands und endet mit der Wahl des neuen Vorstands.

§ 27 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit versucht die/der Vorsitzende einen Konsens durch Diskussion herzustellen.

Sollte kein Konsens hergestellt werden können, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

3. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet und in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gemacht wird.

4. Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich.

5. Bei der Erörterung von Personalangelegenheiten kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

VI. Die/der Vorsitzende des Clubs

§ 28 Aufgaben

1. Die/der Vorsitzende vertritt den Club nach außen. Sie/er ist in der Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

2. Die/der Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

3. Die/der Vorsitzende soll vor Bezirks- und Verbandssitzungen die Stellungnahme des Vorstands zur entsprechenden Tagesordnung einholen. Bei Nichtteilnahme an diesen Sitzungen soll das Stimmrecht übertragen werden.

§ 29 Entscheidungen

1. Ein Vorstandsbeschluss kann auch telefonisch oder per E-Mail herbeigeführt werden und ist entsprechend zu protokollieren.

2. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und in denen ein Vorstandsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die/der Vorsitzende befugt, selbstständig Maßnahmen zu

treffen. Sie/er legt dem Vorstand jedoch unverzüglich Rechenschaft ab.
3. Im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden geht die Entscheidungsbefugnis auf die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 22 über.

VII. Gültigkeit und Auflösung

§ 30 Gültigkeit

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung 1975) am 21. Oktober 1975 beschlossen. Sie wurde zuletzt geändert am 24. Oktober 2023. Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 31 Auflösung

Bei Auflösung des Bridgeclubs Münster-Universität oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bridgeclubs Münster-Universität an den Förderkreis Hochschulsport Münster e.V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die weibliche und männliche Form verwendet. Gemeint ist stets jedwede (m/w/d) Form.